

SATZUNG TÜV Saarland Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „ TÜV Saarland Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Sulzbach (Saar).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre auf dem Gebiet der technischen Wissenschaften, insbesondere der Sicherheitswissenschaft, und auf verwandten Gebieten, sofern sie den Schutz vor schädlichen Auswirkungen technischer Anlagen und Geräte zum Gegenstand haben.

Die Förderung erfolgt sowohl durch unmittelbare Fördertätigkeit als auch durch ideelle und finanzielle Unterstützung geeigneter steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).

3. Der Stiftungszweck soll beispielsweise durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - a) Erstellung wissenschaftlicher Studien und Gutachten - in eigener Projektträgerschaft oder durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO - mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit Sicherheitsbewertungen vorzunehmen und/oder Maßnahmen zur Verbesserung der technischen Sicherheit zu entwickeln und vorzuschlagen,
 - b) finanzielle Unterstützung von Forschungsprojekten - z.B. auch in Form von Diplom-, Magister- oder Doktorarbeiten -, die sich mit Fragen der technischen Sicherheit befassen,
 - c) Zuwendung von finanziellen Mitteln bzw. Vermögenswerten durch Erstellung oder Finanzierung (ganz oder teilweise) von Sicherheitsfragen betreffenden Gutachten für Behörden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die diese für die Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben benötigen, sie jedoch aus ihren Haushalten nicht selbst finanzieren können,

- d) Einrichtung von Studiengängen oder Stiftungsprofessuren an einer saarländischen Hochschule in dem Bereich Sicherheitsmanagement sowie Durchführung oder Finanzierung (ganz oder teilweise) von Graduiertenveranstaltungen mit dem Ziel, Informationen über Stand und Entwicklung der sicherheitswissenschaftlichen Forschung zu vermitteln,
- e) Planung und Durchführung wissenschaftlicher Kongresse auf dem Gebiet der Sicherheitswissenschaft und auf verwandten Gebieten im Sinne des Abs. 2,
- f) Verleihung wissenschaftlicher Preise.

Die Forschungsergebnisse sowie die Ergebnisse der durch die Preise ausgezeichneten Tätigkeiten sind der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und zugänglich zu machen.

- 4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 1 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- 5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

- 1. Das Stiftungsvermögen besteht aus der Erstausstattung von DM 250.000,00 in bar.
- 2. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- 3. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist, kann es mit Zustimmung des Kuratoriums ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 Prozent seines Wertes zur Erfüllung der Stiftungszwecke angegriffen werden. Durch eine solche Maßnahme muß der Fortbestand der Stiftung jedoch für angemessene Zeit gewährleistet sein. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag so weit wie möglich - unter Beachtung des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts - wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Die Maßnahme bedarf der Zustimmung der Stiftungsbehörde.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z.B. Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- 2. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen (§§ 58 Nr. 6 und 7 AO).
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zunächst ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Sofern es die Vermögenssituation der Stiftung - insbesondere in Relation zu den für die Zweckverwirklichung zur Verfügung stehenden Mittel - erlaubt, kann das Kuratorium für Organmitglieder auch eine ihren Aufgaben, ihrer Verantwortung und ihrem Zeitaufwand für die Stiftung entsprechende angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kuratorium eine dem Umfang des Tagesgeschäfts entsprechende Geschäftsführung ohne Organstellung und ggf. Hilfskräfte zu bestellen. Diese sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 7 Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens vier Personen. Er setzt sich zusammen aus
 - a) zwei vom Aufsichtsrat des TÜV Saarland e.V. entsandten Vertretern,
 - b) mindestens zwei Professoren oder Lehrbeauftragten an saarländischen Hochschulen oder anderweitig als sicherheitswissenschaftliche Experten ausgewiesenen Persönlichkeiten.
2. Das erste Kuratorium wird von den Stiftern berufen. Danach beruft das Kuratorium jeweils die neuen Mitglieder unter Abs. 1b).
3. Die Amtszeit der Mitglieder unter 1 a) ist an ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat des TÜV Saarland e.V. gekoppelt. Eine erneute Entsendung ist möglich.
4. Die Amtszeit der Mitglieder unter Abs. 1b) beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederberufung ist zulässig.
5. Kuratoriumsmitglieder können ihr Amt vorzeitig niederlegen oder abberufen werden. Über die Abberufung der Mitglieder unter Abs. 1 b) entscheidet das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder ohne die Stimme des betroffenen Mitglieds. Der Nachfolger des vorzeitig ausgeschiedenen Kuratoriumsmitglieds wird für die restliche Amtszeit berufen.
6. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Vorstand.
2. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:
 - a) die Entscheidung über das vom Vorstand vorgelegte Programm zur Fördertätigkeit der Stiftung und zur Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) die Berufung des Vorstands und Abberufung aus wichtigem Grund,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Genehmigung von Grundstückskäufen und -verkäufen. Das Kuratorium kann weitere Geschäfte von besonderer Tragweite bestimmen und in der Geschäftsordnung festlegen, die seiner Genehmigung bedürfen;
 - f) Beschlüsse über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung gemäß §§ 12 und 13 dieser Satzung,
 - g) der Erlaß einer Geschäftsordnung für das Kuratorium und die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - h) Beschlüsse im Zusammenhang mit § 6 Abs. 2 Satz 3.
3. Das Kuratorium hat den Jahresabschluß durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der Stiftungsbehörde vorzulegen.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus einer Person mit besonderem Sachverstand auf dem Gebiet der Sicherheitswissenschaft.
2. Der erste Vorstand wird von den Stiftern berufen; danach werden die Vorstände vom Kuratorium berufen, von dem sie aus wichtigem Grund auch abberufen werden können.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederberufung ist zulässig.
4. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, so wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Kuratorium berufen.
5. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
6. Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Aufstellung einer Vermögensübersicht sowie die Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - c) die Aufstellung des jährlichen Arbeitsprogrammes,
 - d) die Durchführung und Betreuung der Maßnahmen zur Zweckverwirklichung im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums,
 - e) die Abfassung des Jahresberichtes und Berichterstattung an das Kuratorium,
 - f) in Abstimmung mit dem Kuratorium ggf. die Bestellung einer haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführung sowie die Anstellung weiterer Hilfskräfte, einschließlich ihrer Überwachung, Festsetzung ihrer Vergütung und Erlaß einer diesbezüglichen Geschäftsordnung,
 - g) die Abfassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

§ 11 Beschlußfassung

1. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr stattfinden. Die Beschlußfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende lädt die betreffenden Mitglieder schriftlich mit einer dreiwöchigen Frist - sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern - unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf.
2. Bei Beschlüssen gemäß § 12 Absatz 1 und § 13 dieser Satzung ist eine Beschlußfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens nicht möglich.
3. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich, so kann das Kuratorium einen neuen Zweck im Sinne der Stifter beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig zu sein und den Zwecken gemäß § 2 dieser Satzung möglichst nahe zu kommen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller Kuratoriumsmitglieder. Sie bedürfen außerdem der Zustimmung der Stifter bzw. seiner Rechtsnachfolger.

§ 13 Auflösung und Zusammenschluß der Stiftung

Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen oder sonstige Umstände dies nach dem Willen der Stifter erfordern; § 12 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Die durch den Zusammenschluß entstehende Stiftung hat gemeinnützig zu sein.

§ 14 Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an eine vom Kuratorium zu beschließende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 oder diesen möglichst nahe kommende gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Der Beschluß darf nicht vor der Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 15 Stiftungsbehörde

1. Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Sport in Saarbrücken.
2. Der Stiftungsbehörde ist unaufgefordert der Jahresabschluß und Jahresbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen. Ihr ist die Zusammensetzung und jede Änderung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich anzuzeigen.
3. Satzungsänderungen sowie die Beschlüsse zur Auflösung und zum Zusammenschluß der Stiftung werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung oder den Zusammenschluß der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Sulzbach, den 15. Mai 2009

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Althoff
Vorstandsvorsitzender
TÜV Saarland e.V.

Franz-Josef Lauer
Vorstand
TÜV Saarland e.V.

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Althoff
Geschäftsführer
TÜV Saarland Holding GmbH

Franz-Josef Lauer
Geschäftsführer
TÜV Saarland Holding GmbH